

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00109 vom 31. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00109

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00109 du 31 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00109 del 31 agosto 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Dr. med. B. ___ hielt in seinem Gutachten fest, dass der Versicherte an einer Angst und depressiven Störung gemischt (ICD-10 F41.2) leide. Im Affekt sei der Beschwerdeführer bedrückt, ein Antriebsmangel sei nicht erkennbar, kognitive Einschränkungen würden nicht bestehen. Der Versicherte habe über seine Ängste berichtet, welche ein Würgegefühl hervorrufen würden. Bei Anstrengungen habe er panikartige Gefühle. Da anlässlich der Untersuchung das Ausmass der objektiv geringen Störung gegenüber dem subjektiv dramatisch Erlebten auffallend sei, müsse die Diagnose Angst und depressive Störung, gemischt gestellt werden, da weder die Angst noch die Depression vorherrschen würde und objektiv ausgeprägt genug seien. Zwar seien Angstsymptome dokumentiert, jedoch keine Angststörung. Das gleiche gelte für eine depressive Episode, zwar seien die Kriterien aus subjektiver Sicht erfüllt, jedoch aus Sicht des Psychiaters, seien die Eingangskriterien für eine depressive Störung nach ICD-10 nicht gegeben. Die anlässlich der Untersuchung festgestellte Verdeutlichungstendenz erfülle weder die Definition einer Aggravation noch einer Simulation, jedoch verdeutliche sie das Auseinanderfallen zwischen psychiatrisch erhobenen Befunden und subjektiven Empfindungen. Daraus resultiere aus psychiatrisch-psychotherapeutischer Sicht eine 30%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der angestammten wie in einer leidensangepassten Tätigkeit. Bezüglich des Verlaufs und der im Recht liegenden Arztberichte ging der Psychiater davon aus, dass seit der ursprünglich diagnostizierten Störung über die letzten Jahre eine Verbesserung stattgefunden habe.

3.2. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde, wonach auf das Gutachten nicht abzustellen sei, da die Diagnosestellung und die Arbeitsunfähigkeit anders laute, ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass dies keine triftigen Gründe sind, um dem Gutachten seinen Beweiswert abzuerkennen. Vielmehr ist festzuhalten, dass das Gutachten auf einer sorgfältig durchgeführten Untersuchung des Beschwerdeführers beruht und der Gutachter nachvollziehbar sowohl die anders lautende Diagnosestellung zu begründen vermag, wie auch die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit. Das Gutachten berücksichtigt die geklagten Beschwerden und ist für die streitigen Belange - auch angesichts des Umfangs von insgesamt 23 Seiten - umfassend. Die psychiatrischen Zusammenhänge werden eingehend erörtert und die Schlussfolgerungen sind begründet, so ist entgegen den Behauptungen in der Beschwerde durchaus nachvollziehbar, dass die objektiven Befunde vom subjektiven Erleben abweichen. Das Gutachten genügt den für den Beweiswert von Arztberichten massgebenden Anforderungen in jeder Hinsicht. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass auf das

Gutachten des Dr. B.____ abgestellt werden kann, welches sämtliche praxisgemässen Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Beurteilungsgrundlage erfüllt (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Insbesondere vermag daran der Bericht des Medizinischen Zentrums Geissberg vom 4. November 2010 des Dr. med. C.____, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie FMH, und des Dr. phil. D.____, Klinischer Psychologe und Supervisor, nichts zu ändern, denn in diesem Bericht werden ohne jegliche Begründung Diagnosen gestellt und es wird eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit aus subjektiver Sicht des Patienten angenommen (Urk. 8/72). Insgesamt ist demnach von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen, da aus psychiatrischer Sicht eine wesentliche Verbesserung ausgewiesen ist.

4. Bei Einkommensvergleich ging die Verwaltung von einem unbestrittenen Validen- und Invalideneinkommen von Fr. 60'001.-- respektive von Fr. 42'001.-- aus. Dabei berücksichtigte die Verwaltung keinen leidensbedingten Abzug, während der Beschwerdeführer einen 25%igen Abzug beantragt. Es ergibt sich weder aufgrund der attestierten Arbeitsfähigkeit von 70 % noch aufgrund des fehlenden Ausbildungsstandes eine zusätzliche Benachteiligung des Beschwerdeführers gegenüber nicht behinderten Arbeitnehmern. Denn es ist festzuhalten, dass die an die leidensangepasste Tätigkeit zu stellenden Anforderungen nicht ungewöhnlich hoch und umfassend sind und der Beschwerdeführer auch in der angestammten Tätigkeit zu 70 % arbeitsfähig ist. Demnach wäre auch ein Prozentvergleich denkbar, der wie der von der Verwaltung getätigte Einkommensvergleich in einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 30 % resultieren würde.

5. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung), ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AXA-ARAG Rechtsschutz AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.